



Herr U.  
99817 Eisenach

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datei, unsere Nachricht vom

Datum  
06.02.2023

## Beantwortung der Einwohneranfrage - Silvesterfeuerwerk in Eisenach (EAF-0113/2023)

Sehr geehrter Herr U.,

ich beantworte Ihre Anfrage wie folgt:

zu 1.

Ein sog. Abbrennverbot für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 kann nur durch die zuständige Behörde, hier das Landesamt für Verbraucherschutz gem. § 24 der 1 SprengV erlassen werden.

Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen ist aber bereits jetzt gem. § 23 der 1. SprengV verboten. Soweit die Stadt Eisenach darüber hinaus noch Bereiche für ein „Böllerverbot“ sehen sollte, ist ein begründeter Antrag (Gefahrenprognose) beim Landesamt zu stellen.

Letztlich müssen bestehende Verbote auch durchgesetzt werden. Dies ist auf Grund der bereits jetzt schon bestehenden personellen Situation der Einsatzkräfte schwierig. Deshalb wird bzw. ist es Ziel im Vorfeld des nächsten „Silvester“ eine Aufklärungskampagne zu starten und auf die bestehende Verordnungslage sowie auf mögliche Brandgefahren hinzuweisen und die Vernunft der Bürger zu appellieren.

zu 2.

Soweit Vereine/Bürger ein zentrales Feuerwerk verantwortlich organisieren und bspw. auf der „Spicke“ ausrichten wollen, kann die Nutzung der „Spicke“ bei der Stadt beantragt werden.

Ein zentrales Feuerwerk wäre grundsätzlich zu begrüßen, wobei es aber prinzipiell mit Blick auf die räumliche Situation eines Dorfes als auch von der Einwohnerzahl wesentlich Unterschiede zwischen Ifta (1.100 Ew.) und der Stadt Eisenach (42.000 Ew.). gibt. Ein zentral ausgerichtetes Feuerwerk würde nach derzeitiger Rechtslage aber auch weiterhin dezentrale Feuerwerke nicht verbieten.

Aus finanziellen Gründen kann die Stadt Eisenach selbst kein zentrales Feuerwerk ausrichten.

zu 3.

Stadtverwaltung, Markt 1, 99817 Eisenach

**Sprechzeiten:**

Mo 9:00 – 12:00 Uhr  
Di 9:00 – 12:00 Uhr  
Mi 9:00 – 12:00 Uhr  
Do 9:00 – 12:00 Uhr | 14:00 – 16:00 Uhr  
Fr 9:00 – 12:00 Uhr  
und nach vorheriger Terminabsprache

Bürgerbüro Eisenach, Markt 22, 99817 Eisenach  
buergerbueero@eisenach.de

**Sprechzeiten:**

Mo 8:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 16:00 Uhr  
Di 8:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 18:00 Uhr  
Mi 7:00 – 13:00 Uhr  
Do 8:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 16:00 Uhr  
Fr 8:00 – 13:00 Uhr  
Sa 9:00 – 12:00 Uhr

Telefonzentrale: 03691 - 670-800  
www.eisenach.de | info@eisenach.de

**Bankverbindung:**

Wartburg-Sparkasse  
IBAN: DE57 8405 5050 0000 0020 03  
SWIFT-BIC: HELADEF1WAK

Gläubiger ID: DE7503300000076704

Im Rahmen des Streifendienstes kontrolliert das Ordnungsamt auch die Einhaltung des Verbotes. Letztlich müssen aber Personen „auf frischer Tat ertappt werden“, um bei diesen eine Identitätsfeststellung durchzuführen und ff. Maßnahmen zu ergreifen. Dies gestaltet sich in der Praxis oft schwierig, da diese Personen nach dem „zünden“ den Bereich sofort verlassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Katja Wolf  
Oberbürgermeisterin